

Statuten des Vereins

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Rositsa´s Fellnasen“
2. Er hat seinen Sitz in 2384 Breitenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und Bulgarien
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§2 Vereinszweck und Ziele

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Tierschutzes im Allgemeinen, insbesondere des Schutzes von herrenlosen Tieren im In und Ausland.

1. Die Aufnahme von ausgesetzten, zugelaufenen, zurückgelassenen, verletzten Tieren, vor allem Jungtieren sowie die Versorgung von Streunerkatzen
2. Die Unterbringung auf Pflegestellen und tierärztlicher Versorgung
3. Die Vermittlung dieser Tiere (ohne Verfolgung wirtschaftlicher Interessen) mit Schutzvertrag – wobei die Website und Facebook-Gruppe „Rositsas´s Fellnasen“ des Vereins als Vermittlungsplattform dienen soll
4. Kastrationen von Katzen und Katern a.) die wir im geschlechtsreifen Alter übernehmen, b.) von Streunerkatzen
5. Schutz der Tiere vor Quälereien, Misshandlungen, mutwilligen Tötungen, nicht artgerechter Behandlung und Haltung und gegebenenfalls die Anwendung rechtlicher Schritte
6. Organisation von Reisen ins betroffene Land zur Kastration und tierärztlichen Versorgung herrenloser Tiere
7. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von streunenden Tieren
8. Die Weitergabe von Informationen in Bezug auf das Tierschutzgesetz (Kastrationspflicht, Chippflicht, Haltung, Pflege, Ernährung) sowie die Förderung von tierfreundlichem Gedankengut (Petitionen)

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als ideellen Mittel dienen

- a.) Anbieten von Hilfestellungen in sämtlichen Tier-Mensch-Situationen
- b.) Verbreitung des Tierschutzgedanken durch die vereinseigene Homepage
- c.) Durchführung von Projekten und Publizierung dieser über Homepage und Facebook
- d.) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen zum Schutze der Tiere

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a.) Schutzgebühren
- b.) Patenschaften
- c.) Allgemeine Spenden
- d.) Vermächnisse oder sonstige Zuwendungen
- e.) Geschenke und Sachspenden
- f.) Erträge aus Veranstaltungen des Vereins
- g.) Sammlungen

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten bestimmten, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Ausgaben im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit können erstattet werden. Insbesondere erstattungswürdig sind u.a. Ausgaben für veterinärmedizinische Präparate, Aufzuchtsmittel, Ausstattung der Pflegestellen, Werbemittel, Benzinkosten, Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Wartung der Website etc.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jeder werden, der sich den Satzungen des Vereines unterstellt. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmewerber ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und Zeitablauf bei aktiven Mitgliedern.
2. Der freiwillige Austritt von passiven (unterstützenden) Mitgliedern kann jederzeit erfolgen (zB durch Einstellung der Zahlung des Mitgliedsbeitrags). D.h. Die Mitgliedschaft endet in jenem Kalenderjahr wofür kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ausschließen, wenn dieses seiner Vereinstätigkeit nicht nachkommt, unehrenhaft handelt, durch vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft obliegt dem Vorstand.
5. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht keine Vergütung der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit zu.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das Wahlrecht steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
3. Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar, Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Mitgliedsrechte bildet die Erfüllung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber.
4. Ehrenmitglieder sowie Ordentliche Vollmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Insbesondere wird Wert darauf gelegt, jegliche Vermehrung von Haustieren zu verhindern – d.h. Zuchten, Hobby-Vermehrungen zu unterlassen. Auch jegliche kommerzielle Aufnahme, Vergabe, Handel, Tausch udgl. von Tieren ist auf das Strengste untersagt.
2. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. (Pflegestellten verpflichten sich an die vom Vorstand beschlossenen Pflegevereinbarungen

- und weiteren Richtlinien (zB Vermittlungsrichtlinien) zu halten.)
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
 4. Ebenso verpflichten sich die Mitglieder, dasjenige, das sie dem Verein im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Mitarbeit zur Verfügung gestellt haben, dem Verein nach Beendigung des Mitgliedsverhältnisses zu überlassen.
 5. Der Vorstand des Vereines verpflichtet sich, die Angaben der Mitglieder absolut vertraulich zu behandeln.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9 und §10), der Vorstand (§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15)

§11 Generalversammlung

1. Die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Versammlung statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Die Generalversammlung muss zwei Wochen vor dem Termin der Abhaltung unter Bekanntgabe schriftlich angekündigt werden.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Mail einzureichen.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
7. Die Wahlen/Ernennungen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Kassier oder der dem an

Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

§12 Aufgaben der Generalversammlungen

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Genehmigung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
2. Ernennung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Obmann, Stellvertreter, Kassier und Schriftführer. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorstand.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Kassierer oder dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
9. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch seinem Rücktritt.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an

die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, übt ein und dieselbe Person mehrere Vorstandsfunktionen gleichzeitig aus, so besitzt sie trotzdem nur einen Sitz und eine Stimme. Alle Mitglieder des Vorstandes sind zur Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Übt ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben ohne Angabe von Gründen nicht ordnungsgemäß aus oder bleibt den Vorstandssitzungen fern, kann es vom Vorstand seiner Funktion enthoben werden. Für die Funktionsenthebung ist der Obmann festgelegt.

§14 Aufgaben des Vorstands

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung der Berichte der Vorstandsmitglieder (Obmann, Kassier, Schriftführer) und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
5. Dem Vorstand obliegt die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Schutzgebühren und sonstigen Beiträgen, und die authentische Interpretation der Statuten
6. Die Planung und Umsetzungen von Projekten, Veranstaltungen und dgl.
7. Die Erlassung von Pflegerichtlinien, die Verfassung von Schutzverträgen ua, die Zuteilung und der Abzug von Pflgetieren von Pflegestellen, die Festsetzung von Rahmenrichtlinien und Kosten für Kastrationsprojekte, die Kooperation mit anderen Verbänden, Organisationen und Behörden
8. Regelung der Mittelverwendung

§15 Aufgaben der Funktionäre

1. Der Obmann vertritt und repräsentiert den Verein nach außen, hat Sitz und Stimme in der Vereinsleitung, sorgt für eine einheitliche nach den Satzungen ausgerichtete Führung des Vereines

2. Der Obmann Stellvertreter übernimmt die Funktion des Obmanns bei Verhinderung des Obmanns
3. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
4. Der Schriftführer hat die Führung der Protokolle bei Sitzungen, die Aufzeichnungen über besondere Begebenheiten z.B. die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Notizen über Veranstaltungen, Einberufungen von Sitzungen und Besprechungen zu erledigen. Es obliegt ihm die Führung des Vereinsarchivs
5. Dem Kassierer obliegt die finanzielle Betreuung des Vereines.
6. Die Rechnungsprüfer obliegt die Kontrolle der Kassagebarung, die Überprüfung der Protokolle und der Vereinstätigkeit. Die Kontrolle kann jederzeit erfolgen, hat aber mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung und haben kein Stimmrecht im Vorstand.

§16 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren ernannt. Neurliche Ernennung ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsgemäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Rechnungsprüfer hat den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gilt für den Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §13 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§17 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Über das Vermögen des Vereins entscheidet die auflösende Generalversammlung, es darf jedoch ausschließlich an eine anerkannte gemeinnützige Tierschutz-Organisation übereignet werden.
3. Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Der Obmann ist der vertretungsbefugte Liquidator.